

b) Der Servis, der in den Städten für Grundstücke, Nahrungen und Gehalte durch die Servisklassen erhoben wird.

c) Die Klassensteuer, welche mit Bezug auf die Vermögens- und Haushaltsumstände der Einsassen erhoben wird. Die Einsassen sind in mehrere Klassen und diese in mehrere Stufen getheilt. Mit der Erhebung der Grund- und Klassensteuer befassen sich die Ortsgerichte, senden sie dann an die Kreissteuer-Aemter, von denen die Gelder an die Regierungshaupt-Kassen abgegeben werden.

Die mittelbaren (indirekten) Steuern werden von besondern Gegenständen erhoben; dahin gehören:

a) Die Gewerbesteuern, welche sowohl von den in den Städten, als den auf dem platten Lande Gewerbetreibenden nach dem Verhältnisse der Einträglichkeit ihres Gewerbes entrichtet werden.

b) Die Accise, welche von Mahlwerk, Fleisch, Bier, Brandwein, Essig u. s. w. entrichtet wird; zu deren Erhebung besondere Accise-Aemter bestehen, denen die Thor-Einnehmer untergeordnet sind.

c) Die Zollgefälle, welche in Gränz-Zollämtern von den in das Land oder den aus dem Lande gehenden Handelsartikeln und an Kunst- und Kießstraßen von den Wege-Zollämtern für den Gebrauch der Straße entrichtet werden.

d) Die Stempelgefälle, welche vom Stempelpapier, das geschmähig zu Quittungen, Briefen an hohe Behörden u. s. w. angewendet werden muß, so wie für Spielkarten u. s. w. entrichtet und von den Acciseämtern eingezogen werden.

e) Die Schlußengefälle auf der Oder und dem Klodnitz-Kanale werden in den Schlußenzoll-Aemtern erhoben.